

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 27 | ausgegeben am 08. Oktober 2015

Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Studiengang Bachelor Education (Primarstufe)

vom 05. Mai 2015

**Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung (StudgSPO)
der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Studiengang
Bachelor Education (Primarstufe)**

vom 5. Mai 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 5. Mai 2015 und am 22. September 2015 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Education (Primarstufe) beschlossen.

Die Rektorin hat am 07.10.2015 ihre Zustimmung erklärt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziel, Akademischer Grad**
- § 2 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)**
- § 3 Studienstruktur und Module**
- § 4 Studienfächer**
- § 5 Profilierung Europalehramt**
- § 6 Schulpraktische Studien**
- § 7 Studien zur individuellen Profilbildung**
- § 8 Prüfungen**
- § 9 Orientierungsprüfung**
- § 10 Wiederholung von Prüfungen**
- § 11 Bachelorarbeit**
- § 12 Bachelorprüfung**
- § 13 Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge**
- § 14 Übergangsregelungen**
- § 15 In-Kraft-Treten**

§ 1 Studienziel, Akademischer Grad

- (1) Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von fünf- bis zwölfjährigen Kindern. Es qualifiziert für die Aufnahme eines lehramtsbezogenen Masterstudiums (Primarstufe) sowie für eine Tätigkeit in außerschulischen Bildungsbereichen (in der Beratung, Betreuung oder Verwaltung sowie in didaktischen Feldern).
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 180 CP.

§ 3 Studienstruktur und Module

- (1) Das Studium gliedert sich in fünf Studienbereiche sowie die Bachelorarbeit. Die CP und Module sind wie folgt zugewiesen:

Studienbereich	CP	Module
Fach 1 (Deutsch oder Mathematik)	39 CP	4
Fach 2	40 CP	4
Grundbildung Deutsch oder Mathematik (Disziplin, die nicht als Fach 1 gewählt wurde)	26 CP	2
Bildungswissenschaften	43 CP	6
Schulpraktische Studien	26 CP	2
Bachelorarbeit	6 CP	1
Gesamt	180 CP	19

- (2) Der Studiengang umfasst insgesamt 19 Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen CP sowie die jeweils zu erbringenden Prüfungen respektive Modulleistungen ergeben sich aus den angefügten Studienverlaufsplänen der jeweiligen Fächer (Anlage 1).
- (3) Die Module erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester.

§ 4 Studienfächer

- (1) Studiert werden die Fächer Mathematik (Fach 1 oder Grundbildung), Deutsch (Fach 1 oder Grundbildung), ein 2. Fach sowie Bildungswissenschaften und Schulpraktische Studien. Als 2. Fach kann gewählt werden:
 - Englisch,
 - Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
 - Französisch,
 - Islamische Theologie/Religionspädagogik,
 - Katholische Theologie/Religionspädagogik,
 - Kunst,

- Musik,
 - naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik oder Technik),
 - sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft),
 - Sport.
- (2) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.
- (3) Bei Wahl der Fächer Kunst, Musik oder Sport ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich. Näheres regeln die Satzungen über die Eignungsprüfungen für die betreffenden Fächer.
- (4) Das Studium der Bildungswissenschaften umfasst das der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und der Soziologie. Im Umfang von 3 CP werden Fragen der Inklusion und Diversität studiert. Weiter umfasst das Studium in Anteilen die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte.
- (5) Die Schulpraktischen Studien umfassen ein Orientierungspraktikum (OEP) sowie ein Integriertes Semesterpraktikum (ISP).
- (6) Ein Wechsel der Studienfachkombination ist im Laufe des Studiums höchstens zweimal möglich. Vor dem zweiten Wechsel der Fachkombination soll die Studierende/der Studierende ein Gespräch mit der Studienberatung führen.

§ 5 Profilierung Europalehramt

- (1) Im Rahmen des Studiums eines Bachelor Education (Primarstufe) kann optional die Profilierung Europalehramt gewählt werden. Im Rahmen der Profilierung Europalehramt wird das Studium durch Anteile im Bilingualen Lehren und Lernen sowie in kultureller Diversität ergänzt. Es schließt ein verbindliches Auslandssemester mit ein. Ziel ist die besondere Qualifikation für das bilinguale Lehren und Lernen (schulisch und außerschulisch).
- (2) Für das Studium der Profilierung Europalehramt gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zur Profilierung Europalehramt im Rahmen des Studiengangs Bachelor Education (Primarstufe) vom 5. Mai 2015).
- (3) Das Studium des Bachelor Education Primarstufe (Profilierung Europalehramt) gliedert sich in sechs Studienbereiche sowie die Bachelorarbeit. Die CP und Module sind wie folgt zugewiesen:

Studienbereich	CP	Module
Fach 1 (Englisch oder Französisch)	33 CP	4
Fach 2 (Bilinguales Sachfach)	37 CP	4
Grundbildung Deutsch oder Mathematik	26 CP	2
Bildungswissenschaften	43 CP	6
Bilinguales Lehren und Lernen	9 CP	1
Schulpraktische Studien	26 CP	2
Bachelorarbeit	6 CP	1
Gesamt	180 CP	20

- (4) Der Studiengang umfasst insgesamt 20 Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen CP sowie die jeweils zu erbringenden Prüfungen respektive Modulleistungen ergeben sich aus den angefügten Studienverlaufsplänen der jeweiligen Fächer (Anlage 2).
- (5) Die Module erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester.
- (6) Als Bilinguales Sachfach (Fach 2) können folgende Fächer gewählt werden:
- Kunst,
 - Mathematik (*nur bei Zielsprache Englisch*),
 - Musik,
 - naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie oder Chemie),
 - sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte oder Politikwissenschaft),
 - Theologie (evangelisch) (*nur bei Zielsprache Englisch*),
 - Theologie (katholisch) (*nur bei Zielsprache Englisch*).

§ 6 Schulpraktische Studien

- (1) Die Praxisphasen umfassen ein begleitetes Orientierungspraktikum (OEP) sowie ein Integriertes Semesterpraktikum (ISP).
- (2) Das OEP umfasst 6 CP (in der Regel 15 zusammenhängende Schultage (3 CP) und eine begleitende Veranstaltung vor und nach dem Praktikum (3 CP)). Das OEP soll spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters erfolgreich absolviert sein. Das OEP dient in erster Linie der Überprüfung und Fundierung der Studien- und Berufswahlentscheidung.

- (3) Das ISP umfasst 20 CP. Es kann ab dem 4. Semester absolviert werden und muss mit Erfolg bestanden sein. Voraussetzung ist ein erfolgreich absolviertes OEP.
- (4) Das ISP ermöglicht ein vertieftes Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes einer Lehrkraft und des Berufsfeldes Grundschule unter professioneller Begleitung durch Hochschulen und Schule. Am Ende des Integrierten Semesterpraktikums entscheiden die begleitenden Hochschullehrenden gemeinsam mit der Ausbildungsberaterin/dem Ausbildungsberater und den betreuenden Lehrkräften der Schule, ob das integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Grundlage der Entscheidung ist, ob die fachlichen, fachdidaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Näheres regeln die Handreichungen der Schulpraktischen Studien.
- (5) Begleitend oder vorbereitend zum ISP wird eine Veranstaltung zu den Grundlagen des Sprechens belegt.
- (6) Beide Praktika (OEP und ISP) können einmal wiederholt werden.
- (7) Die Studierenden führen über den Verlauf ihrer Schulpraktischen Studien und ihrer Lernfortschritte/Erkenntnisse ein Portfolio.

§ 7 Studien zur individuellen Profilbildung

Das Studium sieht vor, dass die Studierenden im Umfang von 15 CP Studien zur individuellen Profilbildung absolvieren. Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Studien zur individuellen Profilbildung werden in einer Handreichung des Prorektorats Lehre und Studium geregelt.

§ 8 Prüfungen

- (1) Der Abschluss eines Moduls kann durch das Ablegen einer Prüfung oder das Erbringen eines anderen Nachweises der erreichten Kompetenzen (Modulleistung) erfolgen. Im Studienverlaufsplan ist definiert, in welcher Form das Modul abgeschlossen wird (Modulprüfung oder Modulleistung).
- (2) Die Art und Dauer der Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen sind in den Studienverlaufsplänen der einzelnen Fächer (Anlagen 1 und 2) geregelt.

§ 9 Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Studienseesters soll die Studierende/der Studierende die Module 1 in Fach 1 und in Fach 2, das Modul 1 in den Bildungswissenschaften, sowie das Orientierungspraktikum (OEP) absolviert haben. Sind die Leistungen bis spätestens zum Ende des vierten Semesters nicht erbracht, verliert die Studierende/der Studierende den Prüfungsanspruch.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Dies gilt auch für bestandene Teilprüfungen.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (einmalige Ausnahme siehe Absatz 3).
- (3) Jede/jeder Studierende erhält einmalig die Möglichkeit, im Laufe ihres/seines Studiums eine zum zweiten Mal nicht bestandene Prüfung ein drittes Mal abzulegen.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer für den Studiengang Bachelor Education (Primarstufe) eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für diesen oder einen vergleichbaren Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Bei der Anmeldung ist durch die Studierende/den Studierenden nachzuweisen, dass für den Studiengang Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erworben wurden.
- (3) Die Anmeldung erfolgt innerhalb der durch das Prüfungsamt definierten Fristen.
- (4) Das Thema kann aus Fach 1 oder Fach 2 oder den Bildungswissenschaften, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden.
- (5) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitung beginnt mit der Anmeldung.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfenden können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

§ 12 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit, die entsprechend § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge bewertet werden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Für jeden der in § 3 Abs. 1 bzw. in § 10 Abs. 3 genannten Studienbereiche wird, außer für die Schulpraktischen Studien, eine Abschlussnote gebildet, die sich – sofern nicht im Studienverlaufsplan besondere Gewichtungen einzelner Module vorgesehen sind – aus dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussnoten im jeweiligen Studienbereich errechnet.

- (4) Die Abschlussnoten der einzelnen Studienbereiche werden, gewichtet entsprechend ihrer CP-Anzahl, mit der Bachelorarbeit, die doppelt gewichtet wird, zu einer Gesamtnote verrechnet, die die Note der Bachelorprüfung darstellt.
- (5) Auf dem Zeugnis sind sowohl die Noten für die einzelnen Studienbereiche als auch die Gesamtnote der Bachelorprüfung auszuweisen.

§ 13 Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 17. März 2015.

§ 14 Übergangsregelungen

- (1) Die Studiengänge
 1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Grundschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
 2. Lehramt an Grundschulen, gemäß der Grundschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.
- (2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung im Bachelorstudiengang Education (Primarstufe) zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Karlsruhe, den 07. Oktober 2015

gez. Dr. Christine Böckelmann
Rektorin

Anlage 1: Studienverlaufspläne Bachelor Education (Primarstufe)

**Anlage 2: Studienverlaufspläne Bachelor Education (Primarstufe) Profilierung
Europalehramt**